

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands – Lennéstraße 11 – 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau Dr. Friederike Lange
Frau Dr. Ulrike Schmitz
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

VIIB1@bmf.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn Dr. Christian Eichholz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

IIIA3@bmjv.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)

hier: Anmerkungen aus Sicht der rechtlich selbständigen Landesförderinstitute und der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Sehr geehrte Frau Dr. Lange,
sehr geehrte Frau Dr. Schmitz,
sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Vorab-Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). Wir begrüßen die Tatkraft, mit welcher sich der RefE für die Verbesserung der Bilanzkontrolle einsetzt, auch wenn bei gewissen Regelungen weiterhin Diskussionsbedarf besteht. Hierzu möchten wir auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) verweisen.

Aus Sicht der rechtlich selbständigen Landesförderinstitute und der Landwirtschaftlichen Rentenbank begrüßen wir insbesondere das Vorhaben, die in der CRD V explizit aufgeführten Förderbanken ausnahmslos nicht mehr als Unternehmen von öffentlichem Interesse einzustufen. Für eine unmissverständliche Gesetzesformulierung unterbreiten wir gerne einen Vorschlag für eine Anpassung in § 316a HGB-E (**Anlage**).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB



(Georg Baur)



(Simon Recker)

Simon Recker
Direktor, Bereichsleiter
Bankenaufsicht und Finanzen

Tel.: 030 8192-230
simon.recker@voeb.de

09.11.2020

Datei-Nr.: 270246-g20
Seite 1/1

Anlage(n)
1

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)

Simon Recker
Direktor, Bereichsleiter
Bankenaufsicht und Finanzen

Tel.: 030 8192-230
simon.recker@voeb.de

Eindeutige Umsetzung der CRD-Förderbankenausnahme in der PIE-Definition

09.11.2020

Datei-Nr.: 270244-
g20_A_FISG_PIE_Entwurf
Seite 1/2

Nach unserem Verständnis ist im Rahmen des § 316a HGB-E nunmehr intendiert, analog zu den europäischen Regelungen in der CRD V alle explizit aufgeführten Förderbanken nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse einzustufen (Begründung zu Artikel 11, Nummer 1 (§316a)).

Wir begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich, möchten aber unserer Sorge Ausdruck verleihen, dass der Gesetzes- und Begründungskontext noch Raum für missverständliche Auslegungen bietet. So ist es nicht eindeutig geregelt, dass die Ausnahme gemäß § 316a Satz 2 Nr. 2 HGB-E abschließend ist, sich also das Kriterium gemäß § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB-E nicht mehr auswirkt.

Wir schlagen daher vor, § 316a HGB-E wie folgt zu formulieren:

„... Unternehmen von öffentlichem Interesse sind Unternehmen, die

1. kapitalmarktorientiert sind im Sinne des § 264d,
2. CRR-Kreditinstitut sind im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder
3. Versicherungsunternehmen sind im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist.

Ausgenommen sind diejenigen Institute, die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes und in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

(ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 20.1.2017, S.1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, genannt sind.“

Durch diese Anpassung wäre auch den gesetzestechnischen Bedenken Rechnung getragen, dass alle Förderbanken keine CRR-Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG (mehr) sind und die gegenwärtige Ausnahmeformulierung demzufolge eine Bezugsunschärfe aufweist.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 59 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 2.800 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Drittel des deutschen Bankenmarktes ab. Mit mehr als 70.000 Beschäftigten nehmen unsere Mitgliedsinstitute ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 52 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 24 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Unsere Förderbanken haben neue Förderdarlehen in Höhe von 63,8 Milliarden Euro bereitgestellt (Geschäftsjahr 2018). Weitere Informationen unter www.voeb.de

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß